

Besondere Bedingung Nr. 0954 **Optimal-Schutz - Ärzte**

Beinhaltet folgende Besondere Bedingungen: 0940, 0939, 0937, 0936, 0927, 0912.

Besondere Bedingung Nr. 0940 **Arbeitnehnergarderoben**

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme abweichend von Abschnitt A, Ziffer 1, Punkt 4.2 EHVB:

- 1% der Pauschalversicherungssumme für Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen eingebrachter Sachen je Arbeitnehmer, davon jedoch höchstens
- 0,2% der Pauschalversicherungssumme für Geld, Schecks, Wertpapiere und Kostbarkeiten, maximal jedoch
- 10% der Pauschalversicherungssumme für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Tages.

Besondere Bedingung Nr. 0939 **Vermietete Räumlichkeiten auf dem versicherten Betriebsgrundstück**

Abweichend von Abschnitt A, Ziffer 1, Punkt 2.3 EHVB besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn Gebäude-
teile oder Räumlichkeiten ganz oder teilweise vermietet oder verpachtet sind bzw. für sonstige Fremdzwecke
benutzt werden, sofern sich die Gebäude oder Räumlichkeiten ausschließlich auf dem versicherten Betriebsgrund-
stück, auf welchem das im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung versicherte Risiko ausgeübt wird, befindet
und die vermietete, verpachtete oder verleaste Fläche nicht mehr als 10% der dem gesamten versicherten Betrieb
dienenden Gebäudefläche ausmacht.

Besondere Bedingung Nr. 0937 **Privathaftpflichtversicherung anlässlich von Dienstreisen**

Mitversichert ist die erweiterte Privathaftpflichtversicherung gemäß Abschnitt B, Ziffer 16 EHVB anlässlich von
Dienstreisen für Geschäftsführer und leitende Angestellte, jedoch nur soweit, als hierfür nicht anderwertig
Versicherungsschutz besteht.

Besondere Bedingung Nr. 0936 **Bauherrnhaftpflichtversicherung (Nicht-Baugewerbe)**

- 1.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als
Bauherr von Bauarbeiten an den versicherten Liegenschaften, soweit der Bauproduktionswert je Bauvorha-
ben nicht mehr als EUR 363.364,17 beträgt.

Bauvorhaben mit einem höheren Bauproduktionswert sind gegen eine zusätzliche besondere Vereinbarung
versicherbar.
- 1.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die technische Planung, Leitung und Ausführung der
Arbeiten einem hierzu behördlich berechtigten Ziviltechniker oder Gewerbetreibenden übertragen werden
und der Versicherungsnehmer an ihnen in diesen Eigenschaften in keiner Weise beteiligt ist. Die
Bekanntgabe der Zielvorstellungen im Zuge der Ausschreibung des Bauvorhabens sowie die notwendigen
laufenden Überwachungen der Arbeiten durch den Versicherungsnehmer fallen nicht unter die Einschrän-
kung.
- 2.1 Schäden an Bauwerken durch Hebungen, Senkungen oder Erschütterungen sind im Rahmen des Versiche-
rungsschutzes gemäß Punkt 1 nur dann und insoweit gedeckt, wenn durch diese Ursachen das statische
Gefüge des Bauwerkes so beeinträchtigt ist, dass die nach den geltenden Normen vorgegebenen
Sicherheiten unterschritten werden bzw. dass die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Unter diesen
Voraussetzungen bezieht sich der Versicherungsschutz insbesondere auch auf Schäden an Decken,
Wänden, Fußböden, Verputzen, Malereien, Tapezierungen, Verfließungen, Verkachelungen, sonstigen
Wand- und Deckenverkleidungen, Fenstern und Türen.

2.2 Für Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Bauwerken durch Hebungen, Senkungen oder Erschütterungen, durch die das statische Gefüge des Bauwerkes nicht so beeinträchtigt ist, dass die nach den geltenden Normen vorgegebenen Sicherheiten unterschritten werden bzw. dass die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist, bedarf es einer besonderen Vereinbarung und einer allfälligen Beweissicherung der Nachbarobjekte auf Kosten des Versicherungsnehmers.

3. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:

3.1 Schäden durch Verstaubungen

3.2 Unvermeidbare Schäden

Unvermeidbar sind Schäden, die nach den anerkannten Regeln von Wissenschaft und Technik überhaupt nicht oder nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand vermieden werden können.

Besondere Bedingung Nr. 0927 Isotopenhaftpflicht

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die Innehabung und Verwendung von Radioisotopen in Brandmeldeanlagen. Diesbezüglich finden die Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen für Radionuklide Anwendung.

Als Versicherungssumme gilt die gesetzliche Haftpflichtversicherungssumme gemäß Atomhaftpflichtgesetz in der jeweils geltenden Fassung, maximiert mit der Pauschalversicherungssumme, als vereinbart.

Besondere Bedingung Nr. 0912 Nichtärztliches Personal, medizinisch technische Assistenten und "Erste-Hilfe-Leistungen"

1. Nichtärztliches Personal im Sinne des Krankenpflegegesetzes und medizinisch technische Assistenten gelten als mitversichert.
2. "Erste Hilfe-Leistungen" sind weltweit gemäß Abschnitt B, Ziffer 8, Punkt 4 EHVB mitversichert.